

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 23.06.2020

**„Anpassung von § 5, Kontaktverbot,
Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung),
Ermöglichung von Treffen
von bis zu zehn Menschen aus mehreren Haushalten“**

A. Problem

Die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren notwendigerweise vor allem auf die Eindämmung der Virusausbreitung, die medizinische Versorgung und die Abwendung von kurzfristigen Notlagen von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmen gerichtet.

Diese Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage der überwiegend kleinen und mittelständischen Gaststättenbetriebe mit entsprechend negativen Folgen für Beschäftigungsverhältnisse.

Nach der Coronaverordnung gibt es weitreichende Kontaktbeschränkungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Diese haben dazu geführt, dass sich die Neuinfektionen aktuell trotz der erfolgten Lockerungsmaßnahmen in den letzten Wochen insgesamt auf einem niedrigen Niveau bewegen. Überwiegend sind die Erfahrungen zur Einhaltung der Regelungen positiv.

Nach den geltenden Kontaktbeschränkungen in Bremen und Bremerhaven sind aktuell keine Treffen von bis zu zehn Personen aus mehreren Haushalten in der Öffentlichkeit erlaubt, d. h. es darf derzeit keine private Gruppe von bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten ohne Abstandswahrung an einem Tisch sitzen.

Das bedeutet, dass es in Bremen aktuell noch verboten ist, dass sich z. B. vier Arbeitskolleginnen aus verschiedenen Haushalten zum Mittagessen in einem

Restaurant an einen Tisch setzen dürfen. Auch darf z. B. eine private Reisegruppe von drei Freunden aus verschiedenen Haushalten derzeit in einem Bremer Hotel nicht gemeinsam an einem Tisch sitzen und frühstücken.

In folgenden Bundesländern dürfen sich in der Öffentlichkeit Gruppen von bis zu zehn Personen aus mehreren Haushalten bereits wieder treffen:

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

In Schleswig-Holstein dürfen unabhängig von der Personenzahl Angehörige des eigenen Haushaltes mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes zu privaten Zwecken an einem Tisch sitzen, d. h., die Personen müssen sich persönlich kennen. Ferner dürfen bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten, die sich persönlich kennen, an einem Tisch Platz nehmen.

In Berlin sind pro Tisch maximal fünf Personen aus verschiedenen Haushalten erlaubt. Keine Kontaktbeschränkungen mehr gelten in Brandenburg, jedoch weiterhin die Abstand- und Hygieneregeln.

In Thüringen wurden die Kontaktbeschränkungen ebenfalls aufgehoben, allerdings empfiehlt eine Grundverordnung, sich nur mit einem weiteren Haushalt oder mit maximal zehn Menschen zu treffen.

Niedersachsen plant, dass ab den 22.06.2020 eine Gruppe von bis zu 10 Personen im öffentlichen Raum zusammenkommen dürfen; mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen aus Angehörigen bestehen.

Die norddeutschen Bundesländer sollten im Tourismus und Gastgewerbe einheitliche Regeln anstreben. Den Menschen ist nur schwer vermittelbar, wenn für Bremen andere Regelungen gelten. Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern führen nur zu Verwirrungen. Inzwischen machen auch Tourist*innen ihre Besuche in Bremen und Bremerhaven von diesen Fragen abhängig.

Für das Bremer Gastgewerbe bestehen durch die derzeitigen Regelungen deutliche Frequenz- und Umsatzeinbußen sowie wirtschaftliche Nachteile im Vergleich mit den Kontaktbestimmungen der anderen Bundesländer. Berücksichtigung finden sollte auch, dass der reguläre Gaststättenbetrieb bislang unauffällig war, und die Hygiene- und

Schutzkonzepte von den Beherbergungs- und Gastronomiebetreiber*innen gut aufgestellt und eingehalten wurden.

Vor dem Hintergrund der aktuell geringen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind weitere Lockerungsmaßnahmen möglich. Zudem sind Ansteckungscluster aktuell gut eingrenzbar.

B. Lösung

Es wird empfohlen, die Coronaverordnung zum Thema Kontaktverbot dahingehend anzupassen, dass ein Treffen von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Haushalten wieder erlaubt sind.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 der Coronaverordnung wird entsprechend ergänzt:

§ 5

Kontaktverbot

(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebens-partnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),

3. Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 **oder von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Haushalten.**

(3) Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen, bei dem Besuch einer für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder soweit in den Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Mund-

Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Begründung:

Die sich stabilisierende Infektionslage und die kontinuierlich sinkenden akuten Fallzahlen rechtfertigen keine Beibehaltung weitreichender Kontaktbeschränkungen, die die Grundrechte der Menschen erheblich einschränken, und machen schrittweise eine weitere Lockerung der Beschränkungen möglich.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung. Sie stellen eine erforderliche Unterstützung für den Tourismus und das Beherbergungsgewerbe dar und führen zu mehr Gleichbehandlung im Ländervergleich.

Die Umsatz- und Ertragslage der überwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen im Bremen-Tourismus können hierdurch Schritt für Schritt weiter verbessert und die Arbeitsplätze gesichert werden. Darüber hinaus stellen die im Tourismus und Gastgewerbe generierten Umsätze eine wichtige steuerliche Einnahmequelle für den bremischen Haushalt dar.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Im Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebereich ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen beschäftigt. Frauen werden daher von den aufgezeigten Lockerungsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt, mit der Senatskanzlei sowie mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres ist die Abstimmung eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Anpassung des § 5 Absatz 2, Satz 3, Kontaktverbot, der Achten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres die notwendigen Änderungen in der Neunten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen.